

Sonnabends, den 15. Januarii 1746.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen *ic. ic.*

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



3.

Königliche Approbation

Wochentlich = Stettinische

Frage- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn, als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was vor Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verpfänden vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden *ic. ic.* Zuletzt findet sich die Vier: Brods und Fleischtare, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Trommeln; wie auch die Designation aller abgegangen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in ultimo Termino wegen Licitation des hiesigen Kaufmann Christian Friderich Schröders, bey Weipertig stehenden, und der Königl. Cassé auf seinen Forst-West zugeschlagenen Stab, Boden, und Untere Holz, sich kein annehmlicher Käufer gefunden, welchem solches zugeschlagen werden können, mithin die Königl. Relegés, und Domainen-Cammer sich genöthiget erachtet, dieses Holzes halber, eine nochmalige Licitation anzuordnen, wozu Termin auf den roten Januarii, roten Februarii und roten Martii a. c. anzusetzet werden; So wird solches hierdurch jedermänniglich zuwissen befüget, und können diejenigen welche

resol

besoldiren, erwählten Stad. Boden, und Unterholz zu erhandeln, sich in anberohnten Terminis Vormitts tags um 10 Uhr, auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorh zu protocollum geben und gewärtigen, daß das Holz plus licitanti sofort gegen baare Bezahlung zugeschlagen, auch der Sicherheit halber, darüber ein Contract etzhellet werden solle. Signat. Stettin den 17ten Decemb. 1745. Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als sich in primo subhastationis Terminis, den 15ten Decemb. p. a. zu des Kaufmanns Heren Christian Friederich Schröders, in der Hünner-Wiener-Strasse belegenem Hause, kein Käufer eingefunden, und dieserhalb ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 15ten Januarii c. anberohmet worden; So wird solches hiemit beandt gemacht, und können diejenigen, welche obbenante Garbberische Dachs, so mit guten Boden, Stuben, Hofraum, und gemöbliten Kellern versehen ist, zu ersuchen gemeinet sind, sich im obbenante deten Termino im lobsamem Stadt-Gericht Nachmittags um 2 Uhr zu einfinden, ihren Vorh ad protocollum geben, und plus licitanti der Zuschlagung gewärtigen, die Taxe ist per aris peritus zu 3073 Dithlr. vests gesetzt.

Als den 18ten Januarii c. in des Schiffers Hanssohns, in der Fischer-Strasse hieselbst belegenem Hause, einige Betten, Königsberger Stühle, Tische, und anderes Haus-Geräth, per modum auctionis losgeschlagen werden sollen; So haben sich etwaige Käufer, alldenn des Nachmittags um 2 Uhr, daseihl einfinden und raisonable zu bleihen, auch baures Geld mitzubringen, da alldenn plus licitanti, selbige zugeschlagen und verabfolgt werden sollen.

2. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Ob zwar von E. Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, zur Verkaufung des gewissen Kuntmanns Spdows zu Saagis fürhandenen Meubles, Terminus Auctionis auf den 5ten Januarii a. c. angesetzt worden, dieses aber aus verschiedenen Ursachen dahin, mit Consens E. Königl. Kriegs- und Domainen-Camts mer gedubet worden, daß nemlich gedachte Meubles in loco, als i m Amte Saagis, per modum auctionis verkauft werden sollen, und damit den 5ten Februar, a. c. der Anfang gemacht, auch die folgenden Tage damit continuiret werden soll; So wird solches dem Publico hierdurch beandt gemacht, und können sich diejenigen, so eines und das andere von diesen Meubles zu kaufen beliben möchten, in gedachten Termino, auf dem Schlosse Saagis, Nachmittags um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr einfinden, auf die Sachen bleihen und gewärtigen, daß ihnen die erhandene Sachen gegen baare Bezahlung ertrahiret werden sollen.

Der Müller Meister Michael Schla u h auf der Tarnoschen Mühle, eine Mehle von Lades, ist willens, seine daseihl habende Erbmühle, wegen dringender Schuldforderung an den Meißlerbedenden zu verkaufen; Wer demnach Beliben hat, solche Mühle zu kaufen, derselbe kan sich bey dem Verkäufer Meister Michael Schultzen auf der Tarnoschen Mühle melden und Handlung pflegen.

Da der Grenadier unter Seiner Königl. Majestät Leibgarde, David Stein, seinen zu Stargard in der Johannis-Kirche habenden Kirchen-Stand, öffentlich zu verkaufen willens, und Terminus Licitations dazu auf den 14ten Februar, a. c. angesetzt ist; So wird solches hiemit beandt gemacht, damit dieses nige, so selbigen zu kaufen entschlossen, sich am gesetzten Tage Vormitts zu Rathhause daseihl melden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen können, daß gegen annehmliche und baare Bezahlung, solcher Kirchen-Stand, plus licitanti, werde zugeschlagen werden.

Da der Eublißchen Kirche, die von Meister Christian Jagels Witwe und Erben, verhypothecirte Stücke, per Decretum Senatus, de dato Schlawe den 26ten Martii a. p. gerichtlich in solutum erbt, und eigenthümlich zugeschlagen worden; gedachte Kirche aber solche Stücke wiederum loszuschlagen nöthig findet; So wird das Christian Jagelsche Haus zu Schlawe, in der Edlinschwert-Strasse, zwischen Mrsr. Paul Schulzen jun. und dem Brauer Herrn Hofmann belegen, nebst denen Hinter-Stämmern und Stallungen, imgleichen die dazu gehörige Wäde, zwischen Meister Johann Lähden, und Peter Kizzen Hinter-Stämmern belegen, so jergo ledig steht; wie auch 1 Garten, hinter dem Beverdorffschen Kirchhofe, nebst des Herrn Weisers Inspector Schröders Garten befindlich; 1 Stück Acker oben der Waldmühle, nahe am Wellenwebers Dols, a 5 Scheffel, und 1 Stück Acker daseihl, nahe an der Scheide, a 8 Sch. fcl, hiemit öffentlich feil gebothen, und kan ein etwa niger Käufer, sich bey dem Herrn Schulz-Prediger Granow in Stolpe, deswegen fordersamft melden, und versichert seyn, daß ein billiger Kauf-Contract, in einem oder anderm Stücke, oder auch zusammen, werde geschlossen, und alle nöthige Sicherheit darüber verschaffet werden.

In der Köpzig, ist ein Schiff, einige 80 Last groß, 40 Ellen lang und 7 ein halb Jahr alt, zu ver kaufen; Es gehdren dazu 7 Stells-Regel, und ist übriges mit allen anderen Geräthschaften, nach Pro portion, wohl versehen; Solte nun jemand Beliben dazu haben, hat er sich in der Köpzig, bey Schiffer Michael Knüppeln sen. zu melden, und kan das Schiff selbsten fogleich in Augenfein nehmen.

Als der Bürger und Schiffer Carl Meyer zu Edslin, wegen verschiedenen Schulden, mit Zurücklassung seiner Frauen und Kinder, entwichen: Die Creditoren aber auf die Bezahlung der weils bereits worden ihn selbst schon ausgelageten, theils auch nach seiner Abwesenheit von seiner annoch anwesenden Frauen, anno

genoßliche Schuld gedungen: die Frau sich aber nicht anders den durch Verkaufung der, wiewol sovielen und schlechten Meubles sich retten können; So wird zu Verkaufung derselben, Termin auf den 5ten Februar, c. hiermit angesetzt; und können diejenigen, welche dazu Belieben haben, sich selbigen Tages auf der gewöhnlichen Rath's-Stube zu Eöblin melden, und gewärtigen, daß dem Meißelstehenden, gegen bare Bezahlung, das Rechtliche zugeschlagen werden sol.

Die Kirche zu Goldene-Walde ist gemüßiget, in Erlangung ihrer Schulden, eine Parthei Fichten-Holz zu haben zu schlagen, und an dem Meißelstehenden zu verkaufen; Da nun solches denen Meißelstehenden ihren Kaufleuten und Bedern, die doch noch weiter her, von adelichen Heyden Holz holen, am allerträckster, und solches nicht weit von dem Landwege stehet; so hat man denselben zu gefallen, solches hie mit fund machen lassen. So sich nun ein oder der andere finden sollte, der es wegen der Nähe mit großem Vortheil kaufen wolte, derselbe hat sich bey dem Herrn Prediger zu Jesenitz, oder des Sonntags in Goldene-Walde bey denselben, und dem Kirchen-Propfistorem Schmidt, zwischen hier und Hassen zu melden, und zu gewärtigen, daß nach Möglichkeit accordiret werden solle; Desgleichen kan auch die Kirche, mit Latt- und Bohlenholz ausbessern.

Nachdem auf Ansuchen der Creditoren, des Müller Meister Gottfried Schulzen zu Jagow, dieses letztern sogenannte Strohm-Mühle Schneides- und Stamp-Mühle, wovon die Gebäude samt dem Mühlene Werck, auf 329 Rthlr. 18 Gr. ästimiret, wober aber annoch eine Wiese von 15 Fuchern Heu, ein Kamp von 4 Schffel Aushat, und ein Morgen Landes in allen 3 Feldern belegen, und wozu das Dorf Jagow als Zwangs-Mahlgasse, gehöret, doch daß der Herrschaft West frey gemahlen, und 4 Winkel Verkauf entrichtet wird, welche Mühle, Meister Schulz in A. 1741. für 1150 Rthlr. gekauft, zum feilen Verkauf gestellt werden soll, wozu Termin auf den 5ten Decembr. a. p. 4ten Januarius und 2ten Februarii a. c. anberahmet, und die deshalb erpedirte Proclama zu Stargard, Krenowalde und Beerslein, zu affigiren verordnet worden; Als wird solches hieburch jederm ann bekannt gemacht, also, daß diejenigen, welche Belieben haben diese Mühle, worauf bereits 700 Rthlr. geordnet, zu erhandeln, sich in erwöheten Terminis, vor dem adelichen Gerichte zu Jagow stellen, ihren Voth ad protocollum thun, und gewärtigen können, daß in ultimo Termino, plus licitanti und welcher als neuer Müller gute Attestata seines Verhalens produciren kann, ohnschickbar zugeschlagen und denselben der Contract darüber, von der Herrschaft, ertheilet werden sol. Zu gleich werden auch alle und jede Creditores, welche an obbemeldeten Müller, Meister Gottfried Schulzen oder dessen Mühle, annoch etwas zu fordern haben, hieburch citiret, sich in erwöheten Terminis, ad liquidandum, verificandum et deducendum jura prioritatis, zu Jagow ohnschickbar zu stellen, oder zu gewärtigen, daß die im letzten Termino nicht ercheinende, mit ihren Forderungen sothan abgewiesen, und präcibiret werden sollen; Und da des Müller Schulzen Aufenthalt nicht bekannt, als wird derselbe hieburch gleichfalls citiret, in obigen Terminis zu erscheinen, und auf der Creditoren Forderungen zu antworten, oder zu bewarten, daß solch e in contumaciam für richtig erlanct, und er hienecht nicht gehöret werden solle.

Nachdem zu Pyritz ad mandatum des Königl. Hofgerichts, das Starckische Erdhaus plus licitanti, verkauft werden sol, und dieses in der Pelger-Strasse belegen, wohl artiret halblagische Haus, zu 215 Rthl. taxiret worden; So wird derselbe hieburch, zu jedermanns feilen Kauf ausgedothen, und dazu pro terminis licitationis der 16ten Februar, 16ten Martii und 15ten April. c. sub pana preclusi angesetzt.

3. Sachen, so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Herrn Propfistores der hiesigen S. Jacobi und Nicolai Kirchen, thun kund, wie die Kirchen-Wohnung in der sogenannten großen Wapen-Strasse, welche diehero, von der seligen Frau Consistorial-Räthin Andrian bewohnt worden, und in 4 Stuben, 1 Saal, 4 Kammern, Holz- und guten Hofraum bestehet, fernerm Vermiethet werden sol. Wer demnach diese Wohnung zu mietthen begöhret, beliebe sich in Termino den 20ten Januarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchen Kasten-Schreibers Lucas Wohnung einzufinden, woselbst mit demjenigen, so die gehörige Sicherheit, ratiore der Miethe vorschlagen, und bestellen wird, geschlossen und contrahiret werden sol.

4. Sachen, so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als die Archende-Jahre des hiesigen Klapholz-Dofes, auf künftigen Walpurgis a. c. zu Ende lauffen, und tertius licitationis terminus auf den 27ten Januarius a. c. angesetzt worden ist; So wird solches hie mit notificiret, und können diejenigen, so Belieben dazu haben, sich alsdem Nachmittags um 2 Uhr, auf der hiesigen Stadt-Cammer zu melden und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren und annehmliche Caution bestellen wird, der Contract unter Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, geschlossen werden solle.

Es sol das auf dem Stadt-Feibe bey Alten Stettin, und zwar auf dem Thorney liegende, und dem grauen S. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerk, so in 12 Hufen und 10 Morgen bestehet, nach dem

auf dem Pommerensdorffischen Felde, liegenden zwey Kämpen und 7 Wiesen, von Trinitatis a. c. an, auf 6 Jahre, anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat solches zu pachten, kan sich den 20ten Januarii, 26ten Februarii und 20ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des E. Johannis Klosters Kasten-Kammer einfinden und seinen Voth ad protocollum geben; woselbst auch der gemachte Anschlag zu ersehen.

5. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es sol das in der Uckermark belegene, denen minderjährigen Herren von Arnim zugehörige Guth Temmen, dabey Winter- und Sommerfaat, auch einiges Vieh, pro Inventario fürhanden, von Trinitatis a. c. an, auf 6 Jahre lang, an dem Meistbietenden gerichtlich verpachtet werden, und ist Terminus dazu auf den 22ten Februarii a. c. im Königl. Uckermärkischen Ober-Gerichte zu Prenzlau angesetzt; Es können demnach diejenige, so solches Guth zu pachten Belieben tragen, sich bemeldeten Tages Morgens um 8 Uhr, daselbst einfinden, da denn mit dem, welcher die beste Conditiones einsehen wird, der Pacht halber geschlossen werden solt; Der Pacht Anschlag kan bey dem Herrn Landrath von Nischenleben zu Ruckow in der Uckermark, auch bey dem Uckermärkischen Ober-Gerichts Advocato Dufnael zu Prenzlau, vorher eingesehen werden.

Das halbe Guth Colfin bey Pyritz an der Pläne gelegen, welches dem Herrn Hauptmann von Wedel gehörig, und durch die Intelligenz sub No. 47. a. p. zur Verpachtung ausgetobden worden, ist durch das Abscheiden das darauf befindlich gewesenen Archibatoris, abermals vacant geworden; Diejenigen also, welche dieses Guth zu archendiren willens, können sich je her je lieber, bey dem Herrn von Wedel in Pörlense, und auch bey dem Notario Ravenhain in Stargard, melden, bey welchen letztern auch der Anschlag zu ersehen ist, die Conditiones vernehmen, und darauf ihr Geboth thun, und sol mit dem Meistbietenden, und welcher gehörige Sicherheit bestellen kan, der Pacht Contract, sofort geschlossen werden.

Weil die Stargardische Städte-Eigenthums Güter, künftigen Trinitatis zur General-Pacht ausgethan werden solt; So wird dem Publico hieburch bekannt gemacht, daß die Licitation-Termine, dierhalb auf den 2ten Januarii, 2ten Februarii und 2ten Martii a. c. angesetzt worden: in welchen diejenige, so das Stad Eigenthum in General-Pacht nehmen wollen, sich melden, und in der Richtstube ihr Geboth ad protocollum geben können worauf der plus licitans, und welcher sichere und zureichende Caution bestellen kan, zu gewärtigen hat, daß wenn darüber der Königl. Kriegeres- und Domainen Cammer Approbation eingeholet worden, ihm die Städte, so zur General-Pacht gehören, zugeschlagen werden sollen: Die am ead. die Ausschläge sollen ihm in denen Terminen vorgelegt werden, wie er denn auch solte bey der Cämmerey vorher zu sehen bekommen kan.

Als die Archende-Jahre, des denen Herren Söhnen, des seligen Herrn Rittmeßer von Staden zugehörigen Guthes in Prülwis, samt dem Worwerl Lindbusch und Luttersee, welches eine Meile von Pyritz, eine kleine Meile von Becklinen, und 1 und eine halbe Meile von Bertstein gelegen, woby 12. Winsoel 10. Schffel bestelte Winter-Saat, und 6 Winsoel Hafer, 5 Winsoel Gerste, 12 Schffel Erbsen zur Sommer-Saat, im Schffel geliefert werden, und welches Guth bisher 600 Rthlr. freye Pension getragen, auf Marien 1746. zu Ende gehen, und sich weder den 9 Decembr. a. p. noch bis dato ein annehmlicher Pächter gemeldet; So ist ein anderweiliger Terminus auf den 2ten Februarii a. c. angesetzt, welches hieburch bekannt gemacht wird, und haben diejenige, so dieses Guth, auf welchem eine gute Wohnung, anbey guter Acker und Weide, samt denen beyden Worwertern, in Pacht nehmen wollen, sich in obbergetem Termino zu Jaawo, bey den Herren von Draunschwiel, als deren Herren von Staden Vormund zu melden, und ihren Voth ad protocollum zu geben, da denn mit demjenigen, so die besten Conditiones offeriren wird, ein Pacht-Contract geschlossen werden solt, wie denn auch vorher bey gedachten Herrn von Draunschwiel zu Jaawo, und dem Notario Michaelis in Stargard, von dieses Guthes Verköfflichkeit, gründliche Nachricht zu haben.

Zu Schlawe, wird auf Aßern a. c. der Stadthof pachtlos, zu dessen Licitation der 21te Januarii und 11te Februarii pro Terminis, anberaumet worden; Wer demnach Belieben hat diesen Stadthof in Pacht zu nehmen, wolle sich an obbemeldeten Termino, Vormittags zu Nachtause melden und gemächtig, daß mit dem Meistbietenden, nach eingezogener Approbation von der Königl. Poßpreßl. Kriegeres- und Domainen Cammer, contractiret werden sol.

Den 22ten Decembr. 1745. 20ten Januarii und 16ten Februarii a. c. sollen 1) die zwey Straßburgischen Cämmerey-Worwerker, 2) die Fegelen, und 3) der Stadt- und Beck-See, plus licitans, Morgens um 9 Uhr zu Nachtause verpachtet werden; Welches denen Liebhabern hieburch bekannt gemacht wird.

Der Pastor zu Jansenis und Falkenwalde machet hiemit kund, daß sein Pfarre-Land, Gehöfte, und andere Pertinentien zu Falkenwalde, auf künftiges Frühjahr, ausgethan werden sollen; So nun jemand im Stande, und Lust hat, solches zu pachten, kan er sich bey ihm zu Jansenis, zwischen hier und Falkenwalde, nähere Nachricht und Accords-Puncte vernehmen, Wie denn auch ein Rademacher, Drucker oder dergleichen

den Handwerker, so auf dem Lande gelitten, mit Wohnung gebietet werden kan, und hat der solche begehrt, sich ebenfalls bey ihm zu melden.

Demnach die Pachtjahre des Rathshäuserlichen Ackerwerks zu Eörlin, der Stadthof, auf vorstehendes Frühjahr zu Ende gehen, und zu dessen anderweitigen Verpachtung, der 14ten Januarii, 4te und 25te Februarii, a. c. pro Terminis Licitationis anberaumet worden; Als wird solches hierund jedermännlich bekannt gemacht, damit diejenigen, so bemeldtes Ackerwerk zu pachten gesonnen, sich in gefegten Terminen, auf dem Eörlinischen Rathsause einfinden, ihr Geboth thun und gewärtigen können, daß solches dem Meistbietenden auf 6 Jahre, zusechsen werden sol. Es ist dabey gute Viehquart und Heuschlag, und sol bey jeglicher Verpachtung, die Hinfubrucksweise noch dazu gelezet werden.

Da mit Ablauf des 26ten Aprilis a. c. die Pachtjahre des Camminischen Stadt-Brücken-Zolles zu Ende gehen, und denn au allergrädigster eingegangener Verordnung, derselbe anderweitig vom 17ten Aprilis a. c. an, verpachtet werden sol; Als wird solches hiermit bekannt gemacht, und Termini Licitationis auf den 13ten und 17ten Januarii und 10ten Februarii a. c. präfigiret, mit der Erinnerung, daß diejenigen, welche solthänen Camminischen Stadt-Brücken-Zoll, zu pachten willens, sich in obbenannten Licitationis-Terminis, zu Rathsause Vormittags um 10 Uhr melden, ihr Geboth ad Protocolum geben und gewärtigen können, daß mit dem Meistbietenden, nach eingeholter Approbation, accordiret werden solle.

Magistratus zu Schivelbein machet hißdurch bekannt, daß zu Verpachtung des Rathshäuserlichen Werks in Käsnig, von Marien a. c. auf 6 nachinander folgende Jahre, der 1ste und 28te Decembris, abgese mit enen, und der 19te Januarii dieses hystlaufenden 1746ten Jahres, angelezet worden; Diejenige nun, so gebachtet Vorwerk zu pachten Lust haben, wollen sit also, und sonderlich im lesteren Termin, auf dem Schivelbeinischen Rathsause, Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihr Geboth thun und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden contrahiret werden sol.

Es ist in Plantkoff, zwischen Naugardten und Daber, der Kirchen-Acker auf künftigen Marien-Verständigung anderweitig zu verpachten; der bisherige Pächter hat zu legt 13 Rthlr. Pension davon gegeben. Es ist die Ausloßung fast so hart als bey einem halben Bauerhof, und findet der künftige Colonus die Wintersaat völlig bestellet, auch ein neues Gebäude zur Wohnung, und zur Unterbringung so wol des Getreides als des benöthigten Viehes; Von allen nach barlid en Oneribus ist er befreuet, acnießet aber dennoch alle nachbarliche Commodit; Wer also dazu Lust und Belieben hat, tan sich je eber je lieber bey der Herrid aff, oder bey den Herrn Pastor in Plantkoff melden, und hat einen billigen Contract zu erwarten; Die Herren Prediger in der Nachbarchaft werden auch ersuchet, dieses in ihren Kirchspielen denen Liebhabern kund zu machen.

6. Sachen, so innerhals Stettin verlohren worden.

Es ist den 8ten hujus von einem Menschen, so von dem Kaufmann und Brauer, Herrn Ueden, nach der Lastabe bey dem Schmidt Dierberg gegangsen, eine lederne Koff mit 13 Rthlr. effliche Gr. verlohren worden, und zwar zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags; Wer also von diesen verlohrenen Gelde, einige Nachricht hat, tan solches bey dem Kaufmann Herrn Ueden in der Frauenstrasse anzeigen, und das dabey einen guten Recompens zu erwarten; Das Geld hat bestanden in zwey Ducaten, einnen Brandenburgischen Gulden, und etwas kleinen Gelde; Sollte derjenige, der es gefunden hat, solches verdrücken, und na v. Königl. Verordnung, hierauf nicht anzeigen, es aber nach kurz oder lang dennoch heraus komn men möchte, hat derselbe zu erwarten, daß er nach obiger Königl. Verordnung, als ein Dieb angesehen, und bestrafet, auch hiernächst zu Restitution des Geldes, wie auch derer Kosten, eingehalten werden sol.

7. Citaciones Creditorum innerhals Stettin.

Als ad instantiam Creditorum, bey den Schneider Messer Labßen dieselbst, Concurfus eröffnet, und Primus Liquidationis Terminus auf den 26ten Januarii a. c. anberaumet; So haben die etwanigen Creditores, als denn des Morgens um 9 Uhr, ihre Forderungen im hiesigen Stadtgerichte zu liquidiren, und mit Concreditoribus prioritatem abzumaden; Anderer gestalt sit nach Ablauf des tertii Liquidationis Terminis, preclusionem zu erwarten haben; Wie sich denn auch ein jeder, so an dem Schneider Labßen etwas schuldig, sogleich zu hüten hat, daß er nicht weiter an ihm, oder sin und andern Creditores, etwas bezahle, sondern solches gerichtlich anbringe, sonst man gewärtigen muß, daß exceptio solutionis nicht beachtet, sondern per executionem, die Schuldforderung nochmalen besetrieben werden wird.

Ad instantiam des Pauptmann von den Hßen, sind sämtliche Creditores und alle, so an seligen Jars Joachims von Könden Witwe, oder deren Anteil Guttes in Wißhu, so selbue von den verstorbenen vor das Hofersichte alhier citiret, und die Citaciones alhier, Stargard und Greifensberg affigiret, cum injuncto, diesentia n. so sich in ultimo termino auch nicht melden würden, präclatiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlezet werden solle.

Es sol des Bärger und Carnwebers, Meister Jerdhen Hans, auf der Lassable alhier, zwischen Peter Höpners und Carl Rodden Häusern inne belegen, in noch währenden Bedtstage nach Peil. drey Könige, als den 10ten Januarii a. c. bey dem lobsamem Lassabischen Gericht, vor- und abgelassen werden; Wer also ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, kan sich sodann daseßst melden und Bekleidet gewärtigen.

Es sol das vormahlige Roddowische, nunmehr dem S. Johannis-Kloster zugehörige Haus, welches in der Schulenstrasse, zwischen der Frau Senator Kornmessen und dem Weßbärgen Meister Gerhards Häusern inne belegen, in den bevorstehenden Bedtstage vor dem lobsamem Stadtgerichte, an den Bärger und Klemper, Meister Christoph Well, vor- und abgelassen werden; Welches Königl. Verordnung gemäss, hiedurch bestand gemachet wird.

8. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat der Herr Salt-Inspector und Accise-Controleur zu Cammin, Johann Friedrich Frädersdorf sein Wohnhaus zu Stepenis, an den dortigen Schiffer, Daniel Sellenthin, erbsigenthümlich und zum Todtenkauf verkauft; Wer nun hiewider mit Besande Rechtsens, etwas einzurwenden hat, kan sich a. d. c. innerhalb 2 Monath, entweder bey Herrn Verläufer, oder dem Käufer melden, und gerächtigen, daß nach künftiger gerichtlicher Anzeig beiderseits Contractanten, niemand ferner geböhret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen aufgeleget werden solle.

Der Bärger und Schiffsführer, Meister Friedrich Verlin, verkauft seine 2 Würdeländer im Steinschiffelnden Felde, zwischen Herrn Daniel Winklassen und Meister Joachim Sannen belegen, an den Wäbber, Iennmeister Kühlen zu Neßlin; und da Meister Kühll den letzten Theil des Kaufgeldes, binnen 3 Wochen bezahlen dürfte; so wird solches hiermit nochmahlen publiciret, und haben sich Creditores, und wer sonst eine unge Ansprache an diese Würdeländer zu machen vermeinet, binnen solcher Zeit gehörigen Ortes zu melden.

Es ist zwar durch die Intelligenz verwichenen Jahres sub No. 51. Tit. 6. §. 1. kund gemacht, daß der Brauer Martin Bredsch, sein in der Peenstrasse zu Uebow hadentes Haus, an einen, Namens Otto Danke, verkauft habe; Weil aber dieser Kauf nicht vor sich gegangen, sondern gemeldter Brauer dieses Haus jezo an den Bärger und Wäbber daseßst, Jacob Krügers, erb- und eigenthümlich für 101 Rthlr. verkauft hat, und das Geld so lang, bis anderweitige 4 Wochen vorher gegangen, in gerichtlicher Verriegelung bleibt; Als kan sich ein jeder binnen der Zeit gebühnen Orts, wegen seiner etwanigen Präensionen melden, weil Kanfer hernach seinen weiter Rede und Antwort geben wird.

Da zu des Senators und Materialisten, Herrn Crusius, angeschlossenen Immobilien zu Soldin, sein annehmlicher Käufer sich gefunden; Als wird dessen an der Markt Ecke, in ein der verwitweten Frau Wäbber gemeynter Elsmannin und des Bekkers Meister Bögels Häusern daseßst, inne belegenes Haus von 2 Etagegen, worinnen eine wohlangelegte Materialisten-Bude und dazzu optirte Keller, so nebst der dazzu noch gehörigen Bude, Wäen und Neuwand an 2553 Rthlr. gerichtlich taxiret, und welches, wenn der Oberfläch sich verintressiret, davon aber jährlich an Servis, Wäpurgelds und Martini-Schick 12 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. abzahlet werden, zu jedermanns beliebigen Erlauf, nochmehr dargebothen, und werden so wol die Kaufs Bedbahere als auch Creditores und Erben, welche daran einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, den 2ten Februar, 4ten Martii und 1ten April a. c. Morgens um 9 Uhr, in der orientlichen Kathedra und Gerichts-Stube daseßst in Soldin sich zu stellen, ihr Gebodth und Erklärung ad Protocolum zu geben, und der Adjudication zu gewärtigen, letztere aber ihre Forderungen schriftlich zu justificiren, oder aber im Fall solches nicht geschieht, dieselben somol als die Aussteibende, mit ihren Forderungen abgebenen und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufleget werden wird, cetero.

Seligen Herrn Bürgermeisters, Jacob Hüfners, nachgelassene Wittve in Wäls, ist willens, ihr Haus und Hof, mit allen dazzu gehörigen Pertinentien, worzu selbige albereit einen Käufer, mit welchem sie in einem weisen Accord steht, zu verkaufen; solches ist in der Büßstrasse, zwischen Barthel R. Ketzischen und der kleinen Silberstrassen inne belegen, und drey Termine zu jedermanns Wänschaft, nemlich den 24ten, 27ten und 30ten Januarii a. c. angesetzt, damit wenn Creditores fürhant, welche eine Wänschaft daran zu machen gedenken, selbige sich längstens im letzten Termine des Morgens um 9 Uhr gerichtlich einfinden, ihre Jurra, so sie daran haben, mündlich proponiren und ad Protocolum geben, alseben aber einen richterlichen Ausschuss erwarten können, dann hienächst niemand weiter geböhret noch angenommen, sondern gänzlich präcludiret werden sol.

9. Personen, so entlaufen.

Namens der Hochrätlichen Vobewälschen Herrschaft in Sußow, werden hienit zwey dero Untertanen reclamirt, welche bereits in vorigem Früh-Jahr, aus dero Gute Janwis entlaufen, und sich hienit

her nicht wieder eingefunden, ohngeachtet sie zu ihrer Entfernung keine Ursache haben. Der eine, Hans Steffen, ist etwa 17 Jahr, klein und dick von Statur, hat pechschwarze krause Haare, und trägt einen waschen Kittel, nebst leinen Unterleibern, wenigstens hat er sonst nichts von Kleidung mitgenommen, so wenig als der andere Christian Wutte, ein halbgewachsener Knecht von 16 Jahren, und weißgelben Haaren. Beide halten sich vermutlich innerhalb Landes, in Königl. Amts- oder Stadt-Eigenthums-Dörfern mit denen auf, und werden vielleicht zu ihrer vorigen Herrschaft, als auch zu ihren Freunden, gerne wiederkehren, wenn sie nur versichert, daß sie ohne große Strafe davon Parbon zu versprechen, wann sie sich nur also bereulichen Versicherung hienult, und haben sie sich völligen Ersat zu versprechen, solche Defertions, wann sie sich bey ihnen betreten lassen, sofort best zu nehmen, und von ihrer Arretierung an den Hochgräflichen Föderwilschen Inspector, Herrn Martin Wille in Sulow, per Schlawe davon Nachricht zu geben, alledenn die Abholung sofort veranlaßt, und aller Aufwand dankbarlich erstattet, auch wol für die Werbung, eine Recognition abgetahlet werden sol.

Es ist ein Junge, Namens Joachim Ködke, aus Wangerin gebürtig, 16 Jahr alt, kleiner Statur, postennaricht unterm Gesichte, goldgelbe Haare, anhabend ein lüchtlan Camisol von Wary, nebst einem leinen Brustuch, vor blau und weißen kleinsgestreiften Sara, leinene Hosen, weiße wollenne Strümpfe, alte Schuhe, und einen alten Huth, von da am 23ten Novembr. 1745. Abends weggegangen, da er sich vorher mit dem schändlichen Laster der Sodomiterey in Labes, wie die Webe gehet, befaßet haben sol, gedachter Junge hat bey dem Betswälder Vogten, so unter dem Herrn Hauptmann von Borke dafelbst wohnet, das Vieh gehähet; Da nun der Gerechtigkeit daran gelegen ist, daß ein solcher Vberwich, seinen vermerkten Lohn empfähe; so wird jedermännlich hierdurch dienlich ersucht, bemeldeten Jungen, wo er angetroffen wird, zu arrestiren, und davon an den Landrath von Borke zu Wangerin Nachricht zu ertheilen, man verspricht die Unkosten zu erstatten, und in dergleichen Fällen prompte Obedienste zu leisten.

10. Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es wird hieburch notificiret, daß 48 Rthlr. Kinder-Gelder ausgethan werden sollen; Solte nun jemand dieser Gelder benöthiget seyn und sichere Hypothek stellen können, derselbe kan sich bey dem Peruquier Herrn Dolofen hieselbst melden und nähere Nachrichten einsehen.

11. Avertiffements.

Es haben der Herr Rittmeister, Carl Gustav, Graf von Mündow, das von ihrem Herrn Vater, von dem ehemahligen Possessor des Guthes Mickerow, im Stolpischen Kreise belegen, dem seligen Hauptmann Christian Ulrich und Michael, Oetterere von Puttkammer, für 933 Rthlr. 8 Gr. erhandelte Guth Mickerow, so ihnen hieniederum untern 7ten Juli 1741. von ihrem Herrn Vater cediret und abgetreten, bey Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person, weil dieses Guth in sehr desolaten Zustande sich befindet, um Allocation desselben angehalten, und nach der Intersommerchen Lehns-Constitution Tit. 26. §. 1. im Geschlecht der von Puttkammer, in specie die etwanigen gesamten Gander, so ein Lehns-Nachf. a. c. citiren lassen, weswegen auch die Ediciale zu Stettin, Stolpe und Schlawe affixiret, und dem zu produciren, sich wegen gedachten Guthes Mickerow zur gesamten Hand zu legitimiren, die Reluccion desselben gegen Erlegung des pretii et meliorationem, in isto termino zu verfügen, oder zu gewarten, daß auf ihr Außenbleiben, und Unterlassung der Reluccion, sie mit ihrem etwa gebabten Lehns- und Devocions-Recht, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; Als wird solches nach Königl. allergnädigster Verordnung, auch hieburch jedermännlich, so daran gelegen, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Nachdem der selig verstorbene Herr von Köhden zu Runo, dem Juden und Fischlerfeder, Enoch Moses zu Stargard, vergangene Pfingsten aus, auf 6 Wochen, verschiedene Etroffene Kleider, als einen Rock und Mantel, eine rotthe Etroffene Volante mit weißen Blumen, eine gestreifte Lastne dero, versehen hat, die Zeit aber längststes vorbei, und die Herren Erben auf dessen schriftliches und öftteres Anmahnen, die Sachen nicht absetzet; So werden dieselben zum letzten mahl erinnert, innerhalb 14 Tagen a dato, obise Pfand einzulösen, im widrigen der Jude solche wird ästimiren und verkaufen lassen.

12. Copulirte und ehelich Eingefegnete in Stettin.

Vom 6ten bis den 13ten Januarii 1746.

Bey der Königl. Schloß-Kirche: Herr Michael Gottfried Labes, Königl. Regierung's Secretarius und Procurator, mit der Hochedlen, Ehr- und Tugendbelobten Jungfer Maria Elisabeth Meyerin, Herrin Oeconomic-Inspectoris und Stadt-Hofmeisters Meyers, einzigen Jungfer Tochter.
 Bey der S. Nicolai-Kirche: Andreas Korbelein, Zimmer-Gesell, mit Jungfer Maria Catharina Hofmannin, Michael Wolgan, ein Bürger, mit Euphrosine Zimmermanns, verwitweten Kräutlerin, Martin Schulz, ein Frankfurterischer Schiffer, mit Jungfer Maria Wolten.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Rl. a 280 lb.

Schwedisch Eisen. 8 Rt. 3. bis 12 gr.
 Englischs Bley. 13 Rt.
 Isländischen Fisch.
 Englisch Vitriol. 6 R.
 Schwedisch dito. 5 Rt. 12 gr.
 Finnmærkscher Rothscher.
 Königsberger Hanpf.
 Ordinaire Torse.

Waaren bey Rl. a 110 lb.

Blauholz ganz.
 Japan dito.
 Gelb dito.
 Fernebock.
 Amsterdammer Pfeffer. 37 Rt.
 Dänischer dito. 38 Rt.
 Melis Groß. 24 Rt.
 dito Klein. 25 bis 27 Rt.
 Resinaden. 27 bis 30 Rt.
 Candisbroden. 32 bis 34 Rt.
 Puderbroden. 28 bis 30 Rt.
 Mandeln. 12, 16 bis 18 Rt.
 Grosse Rosinen 5 R. 12 gr. 6, 12 gr. bis 7 R.
 Corinthen. 5 Rt. 8 Rt. 12 gr. 9 bis 10 Rt.
 Feine Crappe. 28 Rt.
 Mittel dito. 23 Rt.
 Breslausche Röhre 7, 12 bis 15 Rt.
 Engl. Allau.
 Einländische dito.
 Rüben-Del. 9 Rt.
 Lein-Del. 8 bis 10 Rt.
 Kreide. 5 gr.
 Feine calcionirte Potasche. 6 R. 12 gr. bis 9 R.
 Geläuterter Salpeter. 30 Rt. 21 gr.
 Blauh Holz gemahlen. 5. Rt. 8 gr.

Dito Rothholz. 12 bis 13 Rt.
 Reis. 5 Rt. 8 gr.
 Rummel. 6 Rt. 12 gr. bis 7 Rt.
 Rothen Bolus. 2 Rt. 12 gr. bis 3 Rt.
 Weissen dito. 4 Rt.
 Moscobade. 18 bis 20 Rt.
 Braun Ingber. 8 Rt. 12 gr. bis 9 Rt.
 Feine Englische Erde. 18 Rt.
 Gelbe Erde. 1 Rt. 16 gr.
 Stangen-Zinn. 28 Rt.
 Engl. Blodzinn.
 Hagel 6 Rt.
 Puder-Zucker. 23 Rt.
 Bleyweiß. 7 Rt. 8 gr.
 Capern. 36 Rt.
 Succade 24 Rt.
 Schwefel. 5 R.
 Silber-Glühze. 6 Rt.
 Stockfisch. 3 Rt. 8 gr.
 Rothscher Mittelfisch.
 Kleinfisch in Fässern.

Waaren zu 100. lb. in Fässer n.

Kehl-Spurten.
 Gemeine, dito.
 Amibom. 6 Rt.
 Pauls Baum-Olie. 13 Rt. 12 gr.
 Sevil-Olie. 13 Rt. 12 gr.
 Braunen Syrop. 4 Rt. 8 gr.

Waaren zu Steine à 22 lb.

Rigischer Flachs.
 Preussischer dito.
 Vorpommerischer dito.
 Scharrentalg.
 Weisse holländische Seife.
 Memelsch Flachs.

Waaren bey Pfunden.

Delean.	14 bis 16 gr.
Indigo Domingo.	1 Rt. 12 gr.
Indigo Korislow.	1 Rt. 8 gr.
Chocolade.	12 bis 16 gr.
Große Coffee-Bohnen.	10 bis 12 gr.
Kleine dito.	20 gr.
Kapfer-Thee.	3 Rt.
Blumen dito.	3 Rt. 12 gr.
Grünen dito.	1 Rt. 12 gr.
Thee de Bohe.	1 Rt. 8 gr.
Super fein dito.	2 bis 3 Rt.
Gelb Wachs.	7 gr.
Knafter-Toback.	1 Rt. 8 gr. 1 Rt. 12 gr bis 2 Rt.
Birginf-Blätter-Toback.	3 gr. 3 gr. 6 pf. b. 4 gr.
Gespunnen Vincens dito.	6 bis 8 gr.
Gekertten dito.	4 bis 5 gr.
Mokaten-Nüsse.	2 Rt. 6 gr
Dito Blumen.	3 Rt. 20 gr.
Concionelle.	5 Rt. 16 gr. bis 6 Rt.
Nelken.	2 Rt. 12 gr. bis 4 Rt. 12 gr.
Grüne Cardemom.	2 Rt. 8 gr.
Brauner Candiszucker.	6 bis 7 gr.
Weisser dito.	9 bis 10 gr.
Eanel.	1 Rt. 12 gr.
Safran.	7 bis 8 Rt.
Schwaden-Grüge.	2 gr. bis 2 gr. 6 pf.
Eneisch Leder.	17 gr.
Rothemoscowitsche Zuchten.	7 bis 7 gr. 3 pf.
Corduan.	1 Rt. 6 gr.
Danziger Sohlleder.	6 gr. 3 pf.
Ros-Leder.	5 gr.
Engl. Pfundleder.	7 gr. 6 pf.

Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz.	
Schwarze hiesige Seife.	
Königsberger dito.	
Danziger dito.	
Emländischer Allaan.	
Berger Thran.	14 Rt.
Grönländisch dito.	15 Rt.
Schwedischer dito.	
Finmarkischer dito.	
Beer Klein Vand.	
Engl. Kohlen.	

Biertaxe.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	2	1	1
das Quart	1	1	1
Stettinisch ordinair weiß und braun Krugbier, die halbe Tonne	1	8	1
das Quart	1	1	8
die Douteille	1	1	9
Weizenbier, die halbe Tonne	1	8	1
das Quart	1	1	8
die Douteille	1	1	9

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Quent.
Wor 2. Pf. Semmel	1	7	3
3. Pf. dito	11	3	1
Wor 3. Pf. schön Ruckendrod	16	1	1
6. Pf. dito	1	1	3
1. Gr. dito	2	1	2
Wor 6. Pf. Hausbackendrod	1	5	1
1. Gr. dito	2	10	2
2. Gr. dito	4	21	1

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	1
Kalbtfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	5

Vom 5ten bis den 22ten Januaris sind wegen des Grotes keine Schiffe aus. noch einvalsiert.

An Getreide ist zur Stadt gekommen
Vom 5ten bis den 22ten Jan. 1746.

	Wintel	Scheffel
Weizen	3.	14.
Woggen	5.	6.
Gerste	17.	7.
Malz	7.	4.
Saber		2.
Erbsen		12.
Duchweizen		
Summa	34.	15.

14. Wollse

14. Woll- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 7ten bis den 14ten Januarii 1746.

Ort	Wolle der Stein.	Wajen. der Wispf.	Hoggen. der Wispf.	Gerste. der Wispf.	Malz. der Wispf.	Haber. der Wispf.	Erbsen. der Wispf.	Duchweiz. der Wispf.	Porst. der Wispf.
Stettin	14 N.	30 bis 31 N.	26 N.	17 N.	18 N.	13 N.	19 N.	17 N.	7 N.
Penkun	—	31 N.	28 N.	17 N.	18 N.	14 N.	28 N.	17 N.	—
Demnary	—	—	27 N.	17 bis 18 N.	—	—	24 N.	—	8 N.
Wilig	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Aßermünde	—	31 N.	24 N.	15 N.	16 N.	—	24 N.	—	9 N.
Anklam d. l. St.	1 N. 4 gr.	27 bis 28 N.	24 N.	12 bis 13 N.	15 bis 16 N.	11 bis 12 N.	24 N.	—	8 N.
Pasewalk d. l. St.	2 N.	28 N.	25 N.	15 bis 16 N.	17 N.	16 N.	26 N.	—	12 N.
Ueckow	—	30 N.	25 N.	16 N.	—	—	6 N.	—	8 N.
Demmin d. l. St.	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Dreyto an der E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
See, der l. St.	—	27 N.	22 N.	14 N.	16 N.	13 N.	22 N.	—	8 N.
Saez	14 N.	30 N.	26 N.	16 N.	18 N.	13 N.	30 N.	—	—
Dreifenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsdagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ribbichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	3 N.	34 N.	29 N.	20 N.	—	12 N.	—	—	—
Mollin	—	—	28 N.	18 N.	—	—	—	—	—
Dreifenberg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Dreyto an der E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gammeln	3 N. 8 gr.	32 N.	28 N.	17 N.	18 N.	12 N.	24 N.	—	16 N.
Colberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der leichte Stein	3 N. 12 gr.	32 N.	24 N.	17 N. 16 gr.	—	8 N.	23 N.	—	—
Damm	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stargard	3 N. 12 gr.	30 N.	30 N.	21 N.	—	—	30 N.	18 N.	8 N.
Wangerin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zabes	—	—	29 N.	20 N.	—	—	—	—	—
Lempsburg	4 N.	36 N.	34 N.	19 N.	24 N.	16 N.	32 N.	—	—
Prepowalbe	4 N.	32 N.	32 N.	20 N.	—	16 N.	28 N.	—	—
Pris	4 N.	30 N.	27 N.	23 N.	—	17 N.	30 N.	—	6 N.
Wahn	—	32 N.	28 N.	18 N.	—	13 N.	32 N.	—	8 N.
Massow	—	32 N.	32 N.	20 N.	—	18 N.	—	—	10 N.
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raugarden	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Platze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edßin	—	32 N.	28 N.	18 N.	—	10 N.	—	—	—
Baran	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polzin	3 N. 20 gr.	40 N.	30 N.	20 N.	—	16 N.	32 N.	—	10 N.
Neus-Stettin	3 N. 16 gr.	36 N.	32 N.	20 N.	22 N.	16 N.	32 N.	16 N.	10 N.
Deerwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Belgard	4 N.	35 N.	28 N.	18 N.	—	8 N. 16 gr.	29 N.	—	7 N. 8 gr.
Regentwalde	3 N. 16 gr.	33 N.	30 N.	19 N.	21 N.	18 N.	29 N.	24 N.	12 N.
Edßin	—	—	28 N.	17 N.	—	9 N.	18 N.	—	—
Magentwalbe	—	32 N.	27 N.	16 N.	—	8 N.	—	—	—
Dubßin	3 N. 12 gr.	40 N.	28 bis 30 N.	18 N.	20 N.	12 N.	26 N.	14 N.	8 N.
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawa d. l. St.	—	—	26 N.	16 N.	—	8 N. 16 gr.	—	—	—
Stolpe	3 N. 4 gr.	38 N.	23 N.	16 N.	—	8 N. 18 gr.	—	—	—
Kaumburg	4 N. 8 gr.	32 N.	24 N.	18 N.	—	12 N.	28 N.	—	12 N.

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1. Gr. zu bekommen.